

Aktualisiert am 01.12.2021 – gültig bis auf Weiteres

Änderungen zur Version vom 25.11.21 sind türkis markiert.

Bitte beachten Sie auch die Links am Ende dieses Dokuments.

Die Krankenhausampel in den Landkreisen Ebersberg und Erding steht auf **Rot.**

Wichtige Elterninfo

Inhalt

Aktuelle Regelungen für KiTas	1
Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung bei nicht eingeschulerten Kindern	2
Regelungen Hort- bzw. Schulkinder Testpflicht betreffend	4
Regelungen zur Maskenpflicht	5
Quarantäneregelungen	5
Testung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter	6
Links	6

Aktuelle Regelungen für KiTas

Die Bayerische Regierung hat im Bericht aus der Kabinettsitzung vom 31.08.2021 sowie im [Newsletter 435](#) bekannt gegeben, dass ab dem 02. September 2021 Folgendes gilt:

- Die neue [15. Bayerische Infektionsschutzverordnung \(15. BayIfSMV\)](#) ist am 23. November 2021 in Kraft getreten und gilt bis auf Weiteres.
- Die 7-Tages-Infektionsinzidenz als Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst. Mit ihr entfallen alle inzidenzabhängigen Regelungen.
- **Bei roter Krankenhausampel** ist die Betreuung der Kinder in **festen Gruppen** künftig vorgeschrieben. Vollständig geimpfte bzw. genesene Beschäftigte können allerdings gruppenübergreifend tätig werden. Dies wurde bereits in der 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) entsprechend hinterlegt. Der [Rahmenhygieneplan](#) wurde entsprechend angepasst.
- Nur für die Anwendung von 3G (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant.

[3G-Regel im Bereich der Kindertagesbetreuung \(Newsletter 449 und Kinderland-Regeln auf Basis des Hausrechts\)](#)

a) Tagesgeschehen: Eltern

Eltern, die **nur kurz** in der Hol- und Bringsituation die Einrichtung betreten, unterliegen **nicht der 3G-Nachweispflicht**.

Eltern, die sich **länger in der Einrichtung** aufhalten, z.B. während der Eingewöhnung müssen, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, **bei roter Krankenhausampel** einen **PCR-Testnachweis oder einen POC-Antigen-**

Schnelltest mit negativem Ergebnis vorlegen (Verschärfung der Maßnahmen aus [Newsletter 437 vom 16.09.21](#) aufgrund der roten Krankenhausampel und hoher Inzidenzwerte in den Landkreisen Ebersberg und Erding). Ansonsten gilt die 3G-Regel.

Es gelten besondere Regeln durch den [Rahmenhygieneplan](#).

b) Begleitpersonen für i-Kinder

Begleitpersonen für i-Kinder müssen, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, **bei der roten Krankenhausampel einen PCR-Testnachweis oder einen POC-Antigen-Schnelltest mit negativem Ergebnis** vorlegen. Die Personen haben dies bei der Leitung/stellv. Leitung nachzuweisen.

c) Fremdpersonal

Für Fremdpersonal (Musik- und Sportunterricht, Handwerker, sonstiges Fremdpersonal), die während des Kitabetriebes das Haus betreten, **gilt bei roter Krankenhausampel die 2G-Regel**, ansonsten die 3G-Regel. Die Personen haben dies bei der Leitung/stellv. Leitung nachzuweisen.

d) Elternabende und ähnliche Veranstaltungen in Innenräumen

Hier greift die 14. BayIFSMV (siehe § 3 ff.): Findet die Veranstaltung im Innenraum statt, gilt die 3G-Plus Regel. (Verschärfung der Maßnahmen aus [Newsletter 437 vom 16.09.21](#) aufgrund der roten Krankenhausampel und hoher Inzidenzwerte in den Landkreisen Ebersberg und Erding). Die Leitung/der Veranstalter hat dies entsprechend zu überprüfen und zu dokumentieren (Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Haken, z.B. im Kästchen „3G plus-Regel erfüllt“ hinter dem Namen).

Die Maskenpflicht entfällt am festen Sitz- und Stehplatz.. Auf den Verkehrsflächen (Eingang- /Ausgangsbereich, Toilettengang) ist ein Mundnasenschutz (OP-Maske) zu tragen.

e) Veranstaltungen im Freien

Findet die Veranstaltung ausnahmslos im Freien statt, entfällt die 3G Plus)-Regel und auch die Maskenpflicht. Wir bitten jedoch alle Teilnehmer, bei Nichteinhalten der Abstände von 1,5 m eine Maske zu tragen. Bei Betreten (Eingangsbereich) und Verlassen (wieder durch den Eingangsbereich) besteht die Maskenpflicht.

Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung bei nicht eingeschulerten Kindern

In [Newsletter 443 vom 20.10.2021](#) sowie im [Rahmenhygieneplan](#) wird der Umgang mit Krankheitssymptomen bei nicht eingeschulerten Kindern wie folgt beschrieben (s. auch Übersicht im Folgenden):

- Kinder mit Schnupfen oder Husten **allergischer Ursache**, verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können die Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin **ohne Test** besuchen. Wir möchten Sie bitten, den Einrichtungsleitungen bei allergischen Erkrankungen auf Verlangen ein entsprechendes Attest vorzulegen.

- Bei **leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) dürfen die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen **nur besuchen, wenn** eine Bestätigung der Eltern darüber vorgelegt wird, dass **das Kind nach Auftreten der Symptome negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde (PCR-, POC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest)**.
Für den Selbsttest gilt [lt. Newsletter 443](#): Der Test muss vor dem Kita-Besuch zu Hause durchgeführt werden und negativ ausfallen. Ein **Vordruck für die erforderliche Bestätigung** kann hier heruntergeladen werden.
- **Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand** – mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall – **dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht besuchen**. Die Betreuung in der Einrichtung ist erst wieder möglich, wenn das Kind in gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome). Zudem ist **die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest)** erforderlich. Ein Selbsttest ist hier nicht ausreichend.
- **Wird die Testung derart verweigert**, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann das betreffende Kind die **Kindertageseinrichtung/HPT wieder besuchen**, sofern es **keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Kindertageseinrichtung/HPT ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat**.
- Verschlechtert sich der Allgemeinzustand des Kindes während des Besuchs, bitten wir Sie, Ihr Kind möglichst rasch von der Kindertageseinrichtung abzuholen. Sie können Ihr Kind wieder in die Kindertageseinrichtung bringen, wenn die Symptome abgeklungen sind – insbesondere Fieberfreiheit besteht und **ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird**.



Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung



Regelungen Hort- bzw. Schulkinder Testpflicht betreffend

In [Newsletter 413 vom 12.04.2021](#) und [Newsletter 416 vom 13.04.2021](#) wird in Verbindung mit der Testpflicht von Schüler*innen zur Teilnahme am Präsenzunterricht die Vorgehensweise in den Kindertagesstätten geregelt:

Demnach können Schulkinder nur dann in Kindertageseinrichtungen (Horte, Häuser für Kinder) betreut werden, wenn für sie ein negativer Test vorliegt.

Diese Regelung

- betrifft also nur Schulkinder
- und kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht bereits in der Schule ein negativer Test erbracht wurde.

Das bedeutet: In der Mehrzahl der Fälle kann ein Schulkind in der Kindertageseinrichtung ohne zusätzlichen Nachweis bzw. Selbsttest betreut werden, weil dies bereits in der Schule erfolgt ist.

Sollte ein Test notwendig sein, so ist zu beachten:

- Es kann das negative Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorgelegt werden oder in der Kindertageseinrichtung unter Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt werden. **Für diesen Selbsttest ist ab 19.04.2021 lt. Newsletter 416 keine Einwilligung der Eltern notwendig. Das heißt: Eltern, die ihr Kind ohne Bescheinigung eines negativen Tests in den Hort schicken, erklären damit ihr Einverständnis, dass das Kind in der Einrichtung einen Selbsttest durchführt.**

In [Newsletter 424](#) ergänzt das Staatsministerium zum Umgang mit der Testpflicht für genesene Schulkinder:

Umgang mit der Testpflicht für genesene Schulkinder

Betreute Schulkinder, die von einer Coronavirus-Infektion genesen sind und dies entsprechend nachweisen können, benötigen kein negatives Testergebnis. Voraussetzung für die Befreiung von der Testpflicht ist, dass

- der Nachweis in **deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache** verfasst oder in einem **elektronischen Dokument** vermerkt ist,
- die zugrundeliegende Testung mittels **PCR-Verfahren** erfolgt ist und
- die Testung **mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate** zurückliegt.

Voraussetzung ist außerdem, dass das betreffende Kind **keine Krankheitssymptome** aufweist und **keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus** nachgewiesen ist.

Regelungen zur Maskenpflicht

- Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich im Alter unter 6 Jahren brauchen weiterhin keine Mund-Nase-Bedeckung tragen
- Kinder, die sechs Jahre alt sind und einen Kindergarten besuchen, müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Für Schul-/Hortkinder jeden Alters gilt laut [Newsletter 446](#) und Kabinettsbeschluss vom 09.11.21 im Einklang mit den Vorgaben in den Schulen bis auf Weiteres Folgendes:
 - In den Innenräumen der Horte gilt grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. Während einer Stoßlüftung der Räume kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
 - Unter freiem Himmel besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
 - Schulkinder können grundsätzlich textile Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) tragen. Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung empfehlen wir die Nutzung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz).
- Für sämtliche Kindertageseinrichtungen gilt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern Freien entfällt.
- Beschäftigte in allen Kinderbetreuungseinrichtungen tragen in den Innenräumen der Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske), soweit und solange der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Bei **roter Krankenhausampel** sind Eltern und andere externe Personen verpflichtet, eine FFP2-Maske in den Innenräumen der Kinderbetreuungseinrichtungen zu tragen. Im Außenbereich ist das Tragen einer Maske nur notwendig, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Quarantäneregeln

[Newsletter 435](#) enthält dazu folgende Informationen:

Quarantäne wird im Bereich der Kindertagesbetreuung mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der Belange der Kinder angeordnet.

Analog zu den Regelungen für Schulkinder kann die für Kita-Kinder als enge Kontaktpersonen verhängte Quarantäne vorzeitig **ab dem 7. Tag** mit Vorlage eines negativen PCR-Tests beendet werden (anstatt 14-tägige Quarantäne). (s. am 29.10. aktualisierte Allgemeinverfügung Isolation <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-767/>)

Beschäftigte, die vollständig geimpft sind, unterliegen auch als enge Kontaktpersonen in der Regel keiner Quarantäneverpflichtung. Maßgeblich sind jeweils die individuellen Anordnungen des Gesundheitsamtes vor Ort.

Bei Auftreten eines Covid-19-Positiv-Falles melden Sie dies bitte sofort an die Geschäftsstelle und das zuständige Gesundheitsamt. In der Regel folgen wir der Anordnung des Gesundheitsamtes!

Testung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter

Mit [Newsletter 488](#) vom 16.11.2021 hat die Regierung das Testangebot in der Kindertagesbetreuung für nicht eingeschulte Kinder ausgeweitet. Ab sofort erhalten Familien für ihre Kinder pro Woche drei statt zwei Tests. Hierfür kann bis Jahresende (31.12.2021) ein zusätzlicher Berechtigungsschein ausgegeben werden.

Gegen Vorlage eines Berechtigungsscheins erhalten die Familien erneut kostenlose Selbsttests in den Apotheken für ihre Kinder. Die Durchführung der Selbsttests ist für die nicht eingeschul-ten Kinder freiwillig und nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Kindertagesbetreuung. Die Kinder werden von den Eltern zuhause getestet. Die Testergebnisse müssen nicht dokumen-tiert und nicht in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorgelegt werden. Weitere Informationen für die Familien ergeben sich aus dem hier verlinkten [Elternbrief vom 18. August 2021](#), der auch auf [Englisch](#), auf [Türkisch](#) und [in Leichter Sprache](#) verfügbar ist.

Informationen zum Verteilungsverfahren der Berechtigungsscheine:

- Die Familien erhalten die Berechtigungsscheine von der Leitung der Einrichtung
- Mit jedem Berechtigungsschein erhalten die Familien in einer Apotheke ihrer Wahl für die Selbsttest-Kits für das in der Einrichtung betreute Kind.
- Der Berechtigungsschein besteht aus zwei Teilen: Ein Teil des Berechtigungsscheins verbleibt nach der Abholung der Selbsttest-Kits in der Apotheke. Der andere Teil soll von den Eltern nach der Einlösung und Gegenzeichnung in der Apotheke an die Kita zu-rückgegeben werden.
- Der Folge-Berechtigungsschein wird erst ausgegeben, wenn der vorherige Berechti-gungsschein an die Kita zurückgegeben wurde. Die Rückgabe der Berechtigungsscheine aus dem vergangenen Kindergartenjahr spielt hierfür keine Rolle.

Links

Newsletter Nr. 449 des StMAS (3G-Regel in Kitas und heilpäd. Tagesstätten)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/449-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 448 des StMAS (Ausweitung des Testangebots in der Kindertagesbetreuung – nicht eingeschulte Kinder)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/448-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 446 des StMAS (Verlängerung der Regelung Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Horten)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/446-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 443 des StMAS (Umgang mit Krankheitssymptomen bei nicht eingeschul-ten Kindern)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/443-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 441 des StMAS (Maskenpflicht in den Horten)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/441-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 437 des StMAS (Testnachweispflicht für Beschäftigte, Anwendung der 3G-Regel)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/437-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 435 des StMAS (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Horten; Testkonzept in der Kindertagesbetreu-ung; Inzidenzunabhängiger Regelbetrieb; 3G-Regel im Bereich der Kindertagesbetreuung; Quarantäneregelung in der Kindertagesbet-reuung)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/aktuelle-meldungen/210906_newsletter.pdf

Newsletter Nr. 433 des StMAS (Testkonzept in der Kindertagesbetreuung ab 01.09.2021, Vorgehensweise)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/433-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 431 des StMAS (Testkonzept in der Kindertagesbetreuung ab 01.09.2021, Ankündigung)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/431-newsletter.pdf

Elternbrief zum Newsletter Nr. 425 (Selbsttests für nicht eingeschulte Kinder)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/210602-elternbrief.pdf

Newsletter Nr. 425 des StMAS (Selbsttests für nicht eingeschulte Kinder)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/425-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 424 des StMAS (Perspektiven in der Kindertagesbetreuung)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/424-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 416 des StMAS (u.a. Testpflicht für Schulkinder)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/416-newsletter.pdf

Newsletter Nr. 413 des StMAS (Einführung der Testpflicht für Kinder und Jugendliche in der Schule – mögliche Auswirkungen für die Kinderbetreuung vor allem in den Horten)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/413-newsletter.pdf

Rahmenhygieneplan für Kindertagesstätten (Stand 01.12.2021):

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/211129_rahmenhygieneplan_lesefassung.pdf

15. Bayerische Infektionsschutzverordnung vom 23.11.2021

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15